



Informationen zur Beantragung, Erteilung und Unterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis für Freisitze gemäß § 18 SächsStrG in der Stadt Görlitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten in unserer Stadt Görlitz Außenbestuhlung für Ihre Gaststätte oder Restaurant beantragen. Dies ist nach einer entsprechenden Antragstellung möglich. Dazu möchten wir Ihnen ein paar Hinweise geben.

Freisitze sind Sondernutzungen, da diese die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus benötigen und sind gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz zu beantragen.

Wie beantragen Sie eine Sondernutzung für Ihren Freisitz?

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag hin geprüft. Das Antragsformular dazu finden Sie im Internet unter www.goerlitz.de/aemter/amt/303-Strassenverkehr-SG. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor beantragtem Beginn der Sondernutzung zu stellen und muss folgendes beinhalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben zum Verantwortlichen (Vertreter vor Ort z.B. Filialleitung, Geschäftsinhaber, etc.)
- Zeitraum der Sondernutzung
- Sondernutzungsgröße (in Meter x Meter)
- Lageplan (Googlemaps-Ausdrucke mit Einzeichnung sind ausreichend)
- Freistellungsbescheide, Eigentümergenehmigungen etc. sind in Kopie beizulegen
- Unterschrift

Bei verspäteter Beantragung - Beantragung und Beginn der Maßnahme innerhalb von 6 Werktagen - werden 10,00 EUR Zuschlag für besondere Eilbedürftigkeit erhoben.

Welche Gebühren kommen auf Sie zu und wie werden diese berechnet?

Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR je angefangener halben Stunde Bearbeitungszeit erhoben. In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit ca. 15 Minuten. Zusätzlich wird eine Sondernutzungsgebühr fällig, welche je nach Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in Ihrer Höhe variiert. Die Sondernutzungsgebühr wird wie folgt berechnet:

Berechnet wird ab dem Ersten Tag der Aufstellung der Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum bis zu dessen Entfernung. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

Die Kosten pro m² für Tische und Stühle betragen 1,00 EUR je Monat.

Beispiel1: 10,0 m² x 1,00 EUR/m² x 7 Monate = 70,00 EUR + 50,00 EUR Verwaltungsgebühr = 120,00 EUR

Beispiel2: 3,0 m² x 1,00 EUR/m² x 3 Monate = 9,00 EUR ~ 10,00 EUR Mindestgebühr + 50,00 EUR Verwaltungsgebühr = 60,00 EUR

Was habe ich bei der Ausübung der Sondernutzung zu beachten?

Ihr Genehmigungsbescheid enthält eine Auflistung der Auflagen, welche während der Ausübung der Sondernutzung bzw. im Sondernutzungszeitraum zwingend zu beachten sind, z.B.:

- Das Betreiben der Freisitzfläche ist nur von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig
- Die genehmigte Fläche ist in ihrer Abmessung einzuhalten (siehe Lageplan)
- Die Beweglichkeit des Mobiliars bei Rettungseinsätzen muss sichergestellt werden
- Genehmigte Sonnenschirme dürfen max. 4,00m Durchmesser haben und die genehmigte Fläche nicht überragen
Die Durchgangshöhe von 2,20 m unter dem Schirm muss gewährleistet sein.
- Die sichere Durchgangsbreite von mind. 1,20 m ist für den Fußgängerverkehr stetig zu gewährleisten
- Entstehender Müll an und um die genehmigte Fläche ist zu vermeiden. Abfallbehälter sind vorzuhalten
- Verunreinigungen im mittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb des Freisitzes sind vom Erlaubnisinhaber zu beseitigen

Besonders zu beachten gilt es:

- Tische, Stühle, Sonnenschirme und sonstiges genehmigtes Mobiliar sind außerhalb der Bewirtschaftungszeiten stets aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- Das Aufstellen von Begrenzungselementen, Die Verwendung von Unterlagen sowie Unterbauten ist unzulässig
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Freisitzbetrieb sind zu vermeiden.

Der Verbleib auf dem öffentlichen Verkehrsgrund nach Geschäftsschluss ist nur zulässig, wenn bei der Antragstellung der Nachweis (vom Vermieter/Verpächter) erbracht wird, dass keine Einstellmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Möblierung ist dann so abzusichern, dass ein unzulässiges Benutzen nicht möglich ist und so zu lagern, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Ein Aufstapeln der Möbel ist nicht zulässig. Sämtliche Möblierungen sind bei Genehmigungsende vollständig zu beräumen.

Wo beantragen Sie die Sondernutzung?

Der Antrag ist im Sachgebiet Straßenverkehr der Stadtverwaltung Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14 einzureichen. Für Rückfragen sind wir für Sie unter der Telefonnummer 03581/67-2132 oder per E-Mail sondernutzung@goerlitz.de erreichbar.

Ihr
SG Straßenverkehr